



# Coronavirus

**Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.**

## Aktuelle Massnahmen

### Im Kanton Zürich

#### Verlängerung und Anpassung der Massnahmen bis Ende Oktober 2020

Per 1. Oktober verlängert der Regierungsrat die seit dem 27. August 2020 geltenden Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie mit einigen Anpassungen:

- In Gastronomiebetrieben, Bars und Clubs können künftig in Innenräumen bis zu 300 Personen anwesend sein, sofern sie Masken tragen.
- Neu müssen im Prostitutionsgewerbe die Kontaktdaten von Freiern erfasst werden.
- Weiterhin gilt Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Ebenfalls bleibt die Erfassung der Kontaktdaten in Gastronomiebetrieben obligatorisch.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder mehr als 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich gelten nach wie vor strenge Vorgaben: eine Durchführung ist nur möglich, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden. Die blosse Erfassung der Kontaktdaten genügt nicht.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020.

48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68

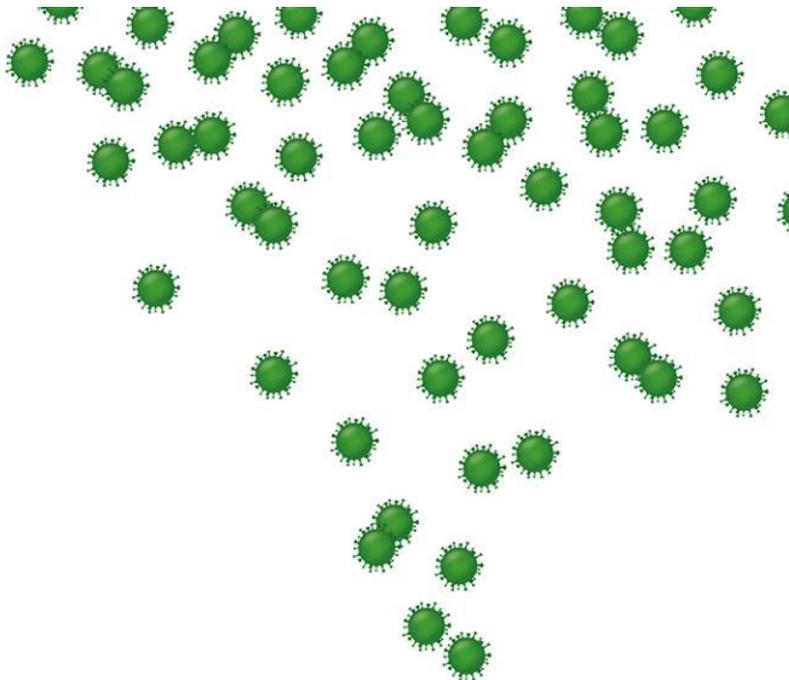
### Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen

Solche Veranstaltungen sollen grundsätzlich ermöglicht werden, solange es die epidemiologische Lage erlaubt und die entsprechenden Schutzkonzepte vorliegen.

48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68 48 61 6E 74 6F 6F 5A FC 72 69 63 68



# Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB







## 2303

Anzahl Einreisen letzte Woche (5.10.-11.10.2020)

## 4097

Aktuell in Quarantäne

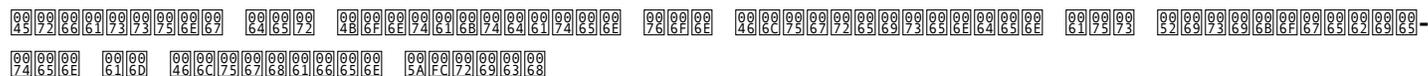
### Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Portugal (463)
- Spanien (320)
- Frankreich (201)
- Nordmazedonien (168)
- Vereinigtes Königreich (141)
- USA (128)
- Rumänien (105)
- Niederlande (93)
- Kroatien (91)
- Bosnien und Herzegowina (89)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID\_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

### Vollzug



- Seit 4.8.2020: 60'045 (davon 14'111 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 12'215 (davon 2557 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 6309 (davon 1504 für den Kanton Zürich)

### Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 1635
- Letzte 7 Tage: 175
- Vorwoche: 193

### Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 3870 (894 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 387 (70 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 475 (115 Mängelfeststellungen)

### Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID\_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total



# Verdacht auf Infektion

## Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

## Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.

## Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

[Faktenblatt zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2](#)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

---

## Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

[Faktenblatt zur Quarantäne nach engem Kontakt zu einer infizierten Person](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

---

## AERZTEFON

**Telefon: 0800 33 66 55**

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

## Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.

- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

## Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

2.10.2020: In der Salsa- und Latino-Tanzszene kam es zu einem Cluster mit steigenden Fallzahlen, wie das Contact Tracing-Team dank der detaillierten Befragung herausgefunden hat. Stand am 2. Oktober 2020 sind über 60 Indexfälle bestätigt, die dieser Tanzszene zugeordnet werden können. Um die Ansteckungsketten zu unterbrechen, verbietet der Kantonsärztliche Dienst mit einer Allgemeinverfügung die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzkursen in Salsaclubs für die nächsten 14 Tage.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 299 KB

## Contact Tracing Kanton Zürich

**Telefon: +41 44 543 67 67**

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

## SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

## So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

## Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

---

## Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

---

## Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

---

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB





Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117.  
Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

# Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

## Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

---



## Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: [www.sichergeniessen.ch](http://www.sichergeniessen.ch).

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

---

## Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

# Weiterführende Informationen

## Merkblätter & Downloads

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)  
PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)  
PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)  
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)  
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)  
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)  
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

---

## Links

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)

---

## Rechtliche Grundlagen

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgasen](#)

---



